

Satzung des Fördervereins der Wigand-Gerstenberg-Schule in Frankenberg (Eder)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wigand-Gerstenberg-Schule Frankenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Fördervereins ist Frankenberg (Eder).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Wigand-Gerstenberg-Schule in Frankenberg (Eder). Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

(2) Der Verein unterstützt insbesondere

- Arbeitsgemeinschaften, Workshops u.ä. schulische Veranstaltungen,
- Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- die Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln,
- Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u.ä. sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen und
- sämtliche, auch künftige Angebote der Schule, wobei der Verein nicht nur finanziell, sondern auch durch die Übernahme von Buchhaltungsaufgaben u.ä. unterstützen kann.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (s. Abs. 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(7) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Organe des Vorstandes können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird nach außen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel i.S. von §2 dieser Satzung.

§7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger wirksam gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Für die Wahl des Vorstandes ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.

(4) Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig, sofern dem nicht aus der Wahlversammlung widersprochen wird. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten

Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In seiner nächsten Sitzung entscheidet der Vorstand über die Annahme des Protokolls.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Benennung von Ehrenmitgliedern

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal eines Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich – es genügt die Übersendung mittels elektronischer Post – mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen (Frankenberger Zeitung, Hessisch-Niedersächsische Allgemeine) erfolgen; hierbei ist bei Mitteilung des Termins an die Lokalzeitungen ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen genügt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

(5) Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Wigand-Gerstenberg-Schule zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Wigand-Gerstenberg-Schule in Frankenberg (Eder).

Frankenberg, 13.11.12

Ort, Datum, Unterschrift

Frankenberg, 13.11.12

Frankenberg, 13.11.12

Frankenberg, 13.11.2012

Frankenberg, 13.11.2012

Frankenberg, 13.11.2012

Frankenberg, 13.11.2012

Frankenberg, 13.11.2012

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]